

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Brislach

vom 23. Oktober 1996

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2

Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure

¹ Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben im einzelnen.

² Die Entschädigung richtet sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde.

§ 3

Zugangsrecht, Auskunftspflicht

¹ Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4**Kompetenzen**

¹ Die Feuerungskontrolleurin oder der -kontrolleur erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 5**Gebühren**

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

² Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle decken.

§ 6**Messgeräte**

Die Feuerungskontrolleurin oder der -kontrolleur hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Finanzierung erfolgt über die Gebühr.

§ 7**Vollzug**

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

§ 8**Rechtsschutz**

¹ Gegen Verfügungen der Feuerungskontrolleurin oder des -kontrolleurs kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 9

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Laufen Berufung eingelegt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle früheren Beschlüsse über die Kontrolle der Ölfeuerungen werden aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 23. Oktober 1996.

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Beschluss vom 12. Dezember 1996.